

Satzung
der Gemeinde Balje über die Gewährung von Verdienstaufschlag und
Auslagenersatz.

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBL. S. 74) hat der Rat der Gemeinde Balje in seiner Sitzung am 05.03.2001 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für volle Monate gezahlt, auch dann wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf 25%. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes wird auf sechs Wochen beschränkt – Erholungskuren eingeschlossen -.
3. Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie für 1 Fraktionssitzung vor einer Ratssitzung von 25,-- DM, ab 1.1.2002 12,50 Euro je Sitzung.
2. Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3**Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter**

Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) an den Ratsvorsitzenden (gleichzeitig ehrenamtlicher Gemeindedirektor) | 425,-- DM, ab 1.1.2002 213,-- Euro |
| b) an seinen 1. Vertreter | 30,-- DM, ab 1.1.2002 15,-- Euro |
| c) an seinen 2. Vertreter | 30,-- DM, ab 1.1.2002 15,-- Euro |
| d) an Fraktionsvorsitzende | 20,-- DM, ab 1.1.2002 10,-- Euro |

§ 4**Dienstaufwandsentschädigung**

Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 120,-- DM, ab 1.1.2001 60,-- Euro.

§ 5**Sitzungsgeld für sonstige Ratsmitglieder in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,-- DM, ab 1.1.2002 12,50 Euro. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6**Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen**

Von der Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragte Personen erhalten, sofern gesetzlich nicht anders geregelt, als Abgeltung ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 30,-- DM, ab 1.1.2002 15,-- Euro, für eine Tätigkeit bis zu sechs Stunden täglich, höchstens 35,-- DM, ab 1.1.2002 20,-- Euro, pro Tag.

§ 7**Fahrtkosten**

1. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde wird als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt:

an den Ratsvorsitzenden	200,-- DM, ab 1.1.2002 100,-- Euro
an den Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters	100,-- DM, ab 1.1.2002 50,-- Euro.

2. Für von den Gemeinden Balje angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Verdienstaussfall

1. Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten;
 - b) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung;
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
3. Die Entschädigung für den Verdienstaussfall wird auf höchstens 40,-- DM, ab 1.1.2002 20,-- Euro je Stunde begrenzt.

§ 9 Fälligkeit – Abrechnung

1. Die Leistungen nach dieser Satzung werden grundsätzlich monatlich nachträglich abgerechnet, lediglich Entschädigungen nach § 6 sowie Reisekosten gem. § 7 Abs. 2 sind sofort fällig.
2. Der Verwaltung ist für eine Fraktionssitzung, die vor einer Ratssitzung stattgefunden hat, eine vom Fraktionsvorsitzenden unterzeichnete Anwesenheitsliste spätestens am Ende eines jeden Monats vorzulegen.
3. Die steuerliche und Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen und des Ersatzes von Auslagen nach dieser Satzung ist ausschließlich Sache des Empfängers.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11
Inkrafttreten

1. *Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.*
2. *Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Balje vom 07.11.1991 incl. 1. Änderung vom 13.12.1994 außer Kraft.*

Balje, den 05. März 2001

GEMEINDE BALJE